

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a V 10/07 B

L 6 V 5170/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 V 6353/03 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württem-
berg vom 15. März 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsan-
walt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 15.3.2007 die Auffassung des Sozialgerichts und des Beklagten bestätigt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der beim Kläger bestehenden Atemwegserkrankung und dessen Einsatz auf dem Minensuchboot M 3 vom Februar 1944 bis Mai 1945 sei nicht hinreichend wahrscheinlich. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Sein Bevollmächtigter hat mit Schreiben vom 18.4.2007 (eingegangen beim Bundessozialgericht <BSG> am 20.4.2007) gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, dem Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen auf, die iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen könnten. Insbesondere gibt es bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG zum erforderlichen Beweisgrad für den ursächlichen Zusammenhang zwischen schädlichem Ereignis, Schädigung und späteren Schädigungsfolgen (*vgl zB BSG SozR 3-3200 § 81 Nr 16 S 74 ff*) sowie zur Beweislast bei nicht wahrscheinlich gemachtem Zusammenhang. Daran hat sich das LSG bei seiner Entscheidung ersichtlich orientiert, sodass auch eine Abweichung im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ausscheidet.
- 7 Es lässt sich auch kein Verfahrensfehler erkennen, der zur Revisionszulassung führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2

SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 8 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen ist, scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO aus.
- 9 Die vom Bevollmächtigten des Klägers eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil dieser Bevollmächtigte vor dem BSG nicht postulationsfähig ist (§ 166 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

